Anlage zur Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2025

Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Hamburg e.V.

SATZUNG

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen zu verwenden. In allen Fällen geschlechtsspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 19. Juli 1963 gegründet; sie führt den Namen

„Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Hamburg VSVI".

Sie hat ihren Sitz in Hamburg, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung fördert die technische und wissenschaftliche Weiterbildung, unterstützt berufsständische Bestrebungen und pflegt den fachübergreifenden Gedankenaustausch. Diese gemeinnützigen Ziele sollen erreicht werden durch Seminare, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen, Studienreisen, Zusammenarbeit mit sonstigen technischen Vereinigungen und weitere, dem Zusammenhalt der Vereinigung dienende Veranstaltungen.

(2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) In die Vereinigung können aufgenommen werden:

a) Ordentliche Mitglieder:

- alle im Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure, Master, Bachelor, mit einem Abschluss an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte,
- alle dem Straßen- und Verkehrswesen verbundenen oder beruflich nahestehenden Personen mit gleichwertigem Studienabschluss,

- alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit sie mindestens fünf Jahre Ingenieuraufgaben erfüllt haben

b) Fördernde Mitglieder

- alle natürlichen und juristischen Personen, wenn sie durch ihr Engagement die Ziele der Vereinigung fördern;

c) Studierende

- an den unter 1. genannten Ausbildungsstätten

2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Kündigung.

Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresschluss zu erklären.

- Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden, insbesondere, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung nicht fristgerecht bezahlt werden;
- die für den Beitritt notwendigen Voraussetzungen wegfallen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Sach- und Geldwerte der Vereinigung.

5) Ehrenmitglieder können ebenfalls als Ordentliche Mitglieder der Vereinigung angehören.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßen- und Verkehrswesen erworben haben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Er ist bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig.

2) Fördernde Mitglieder können der Vereinigung zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge in einer selbst festzulegenden Höhe zahlen, die jedoch nicht niedriger als die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind.

3) Kein Beitrag wird erhoben von

a) Studierenden

b) im Vorbereitungsdienst der öffentlichen Bauverwaltung befindlichen Referendaren und Technischen Oberinspektoranwärtern sowie Jungingenieuren in den ersten zwei Kalenderjahren nach Abschluss des Studiums.

c) Ehrenmitglieder

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,

b) Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung,

c) Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,

d) Bericht der Rechnungsprüfer,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

f) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr,

g) Entlastung des Vorstands,

h) gegebenenfalls Neuwahlen,

i) Verschiedenes.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

a) auf Antrag des Vorstandes;

b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Den jeweiligen Anträgen ist eine begründete Tagesordnung beizufügen.

3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich (digital oder analog) mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Nur in dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren Ladungsfrist einzuladen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2) Alle Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen zählen

nicht mit, d. h. sie gelten als nicht erschienen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen.

5) Alle Abstimmungen, auch die Wahlen, finden durch Handzeichen statt, es sei denn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine schriftliche Abstimmung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

3. dem Geschäftsführer,

4. dem Schatzmeister,

5. dem Fortbildungsreferenten,

6. ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in ihr jeweiliges Vorstandsamt gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens zwei von ihnen vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden nach den vom Vorstand zu fassenden Beschlüssen erstattet.

6) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er stellt der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor sowie den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.

§ 9 Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung (BSVI)

Die VSVI ist Mitglied in der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure. Sie wird dort durch ihren Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Rechnungsprüfung

1) Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Besitztums der Vereinigung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

2) Rechnungsprüfer werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 11 Datenschutz

1) Die Vereinigung verarbeitet zur Erfüllung des in § 2 dieser Satzung definierten Zwecks der Vereinigung personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung

stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Vereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder darüber hinaus der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Auflösung

1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2) Bei Auflösung der Vereinigung fallen die Sach- und Geldwerte der Vereinigung zu gleichen Anteilen an die universitären Ausbildungsstellen des Bauingenieurwesens in Hamburg. Die Mittel sind für die Förderung der Studierenden einzusetzen.

Diese Satzung ist gültig durch Beschluss der 61. Mitgliederversammlung

am 27. Februar 2025.